



Benutzerordnung

Geschäftseinheit
Abfallverwertung/-beseitigung

Betrieb Behandlungsanlagen, Standort Ruhleben

Entsorger-Nr.
L 04000160 (Müllverbrennungsanlage Berlin-Ruhleben)



1. Zugelassene Abfälle

- 1.1 In der Müllverbrennungsanlage (MVA), Standort Ruhleben, werden nur Abfälle angenommen, die in Berlin angefallen sind.

Abfälle anderer Herkunft werden nur nach vorheriger Prüfung durch die BSR angenommen.

- 1.2 Das für die Anlieferer verbindliche Verzeichnis der zugelassenen Abfallarten liegt aus in der

**Abfalleitstelle der Berliner Stadtreinigung
Ringbahnstraße 76–80 (Kundenbüro, Haus D)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin (Postanschrift)
Tel. 030 7592-4157 bis -4161
Fax 030 7592-2769**

Sprechzeiten:

Montag–Donnerstag 7.00–16.30 Uhr

Freitag 7.00–15.30 Uhr

Die Zulässigkeit der Abfallarten wird bei jeder Anlieferung rechnergestützt überprüft.

- 1.3 Die Entsorgung von Bauabfällen muss grundsätzlich nach den für das Land Berlin geltenden Vorschriften erfolgen. Entsorgungspflichtig dafür ist die jeweils zuständige Senatsverwaltung.
- 1.4 Elektroschrott ist von der Annahme ausgeschlossen.
- 1.5 Altholz ist aufgrund der Altholzverordnung seit dem 1. März 2003 getrennt zu entsorgen, d. h., es darf nicht mehr mit anderen Abfällen gemischt entsorgt oder deponiert werden. Mit Schadstoffen verunreinigtes bzw. mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz wird nicht angenommen.

- 1.6 Gefährliche Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Zuständig hierfür ist die SBB Sondergesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, mit der die Abfalleitstelle zusammenarbeitet. Letztere kontaktiert der Kunde, um einen entsprechenden Entsorgungsnachweis zu beantragen.

Bei gefährlichen Abfällen bleiben die jeweils geltenden Nachweispflichten gemäß Nachweisverordnung unberührt (z. B. Begleitschein).

Zum 1. Februar 2007 sind das Gesetz sowie die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung in Kraft getreten. Ab April 2010 ist bundesweit nur noch die elektronische Nachweisbearbeitung zulässig. Die BSR ist bereits qualifizierter Teilnehmer am elektronischen Nachweisverfahren im Entsorgungsraum Berlin/Brandenburg.

2. Anlieferungsberechtigung

- 2.1 Für die Anlieferung von nicht gefährlichen Abfällen sind sogenannte „Anlieferungsberechtigungen“ (AB) notwendig (siehe jeweils gültige Leistungsbedingungen der BSR). Diese ersetzen die bisher gesetzlich vorgeschriebenen „Vereinfachten Nachweise / Sammelnachweise“ (VN / VS).
- 2.2 Die „Anlieferungsberechtigung“ erhalten Sie bei der Abfalleitstelle der BSR (siehe 1.2).
- 2.3 Kleinanlieferer, die pro Jahr weniger als 5 t Abfälle je Abfallschlüsselnummer anliefern, können ihre Abfälle ohne gesonderte „Anlieferungsberechtigung“ (AB) anliefern. Die Herkunft der Abfälle ist im Formblatt „Erklärung für private Anlieferungen“ (EfpA) bzw. im Formblatt „Erklärung für gewerbliche Kleinanlieferer“ (EfgKA) schriftlich zu erklären. Diese werden den Anlieferern an der Eingangswaage ausgegeben.

3. BSR-Wiegeschein

Der BSR-Wiegeschein gilt als Praxisbeleg gemäß Nachweisverordnung und enthält alle erforderlichen Abfall- und Entsorgungsdaten.

4. Anlieferung von Abfällen

- 4.1 Für die Annahme von Abfällen in der MVA, Standort Ruhleben, gelten die Leistungsbedingungen und Tarife der BSR (www.BSR.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Die BSR führt die Eingangskontrolle in zwei Stufen, im Einfahrtsbereich und an der Entladestelle, durch.
- 4.3 Zum Zwecke der Eingangskontrolle hat der Abfallbeförderer die Anlieferungsberechtigung auf Verlangen dem Personal vorzulegen.

5. Verrechnung der Entsorgungsleistung

Die Abfallentsorgung in der MVA, Standort Ruhleben, wird dem Abfallbeförderer in Rechnung gestellt. Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss der Eingangskontrolle bzw. nach der ersten Wägung. Die Zahlung erfolgt entweder bar, per EC-Cash oder mit Kundenkreditkarte.

6. Verhalten in der MVA

Behandlungsanlagen, Standort Ruhleben

- 6.1 Das Betreten bzw. Befahren der Anlage ist nur Personen gestattet, die eine ID-Karte benutzen.
- 6.2 Zum Betreten sind befugt:
 - Anlieferer mit gültiger Anlieferungsberechtigung.
 - berechnete Anlieferer der BSR.
 - Überwachungsbehörden, Feuerwehr.
 - Personen, die von der Werkleitung befugt werden.
 - Anlieferer mit Erklärung für private Anlieferungen bzw. für gewerbliche Kleinanlieferer.
 - andere Personen, die vertraglich dazu berechtigt sind (siehe Anlage Hausordnung der BSR).
- 6.3 Vorschriften für das Befahren:
 - Es gilt die Straßenverkehrsordnung entsprechend.
 - Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
 - Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **5 km/h**, sofern nichts anderes ausgeschildert ist.
 - Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen gestattet.
 - Die Entladung der Abfälle darf nur an den gesondert gekennzeichneten Entladebereichen nach Einweisung erfolgen.

7. Wichtige Hinweise für Anlieferer:

- Die zulässigen Abmessungen bei der Anlieferung von Abfällen sind auf die Seitenlänge von maximal **50x50x50 cm** beschränkt!
- Abfälle müssen stichfest sein (Trockensubstanzgehalt mindestens 35%).
- Die Entladung muss staubfrei erfolgen (Verpackung bzw. Befeuchtung).
- Ballen sind vor der Entladung zu öffnen.
- Die Abfälle müssen frei von schädlichen Verunreinigungen sein.
- Annahme langfasriger Abfälle nur nach vorheriger Anfrage.
- Jede Anlieferung ist kostenpflichtig.
- Sperrmüll aus privaten Haushalten kann auf den BSR-Recyclinghöfen abgegeben werden (kostenlos bis 2 m³). Bei Mengenüberschreitung sowie Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen ist eine kostenpflichtige Abgabe in der Umladestation Gradestraße möglich. Eine Abholung kann durch den Sperrmüllservice erfolgen (kostenpflichtig).

8. Insbesondere gelten folgende Bedingungen:

- Jeder Umgang mit offenem Feuer (auch das Rauchen) ist verboten.
- Das Einsammeln und die Mitnahme von Abfällen sind untersagt.
- Die Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur diejenigen Personen verlassen, die für den Entladeprozess oder für die Einweisung am Entladestandort erforderlich sind. Sie haben sich nur in unmittelbarer Nähe der Fahrzeuge aufzuhalten. Mitfahrende Jugendliche unter 18 Jahren dürfen während des Entladevorganges und im gesamten Entladebereich das Fahrzeug nicht verlassen.

- Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten verboten.
- Rückwärtsfahren im Bereich der Kippstellen darf ohne Einweiser nur dann erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.
- Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten sind nur BSR-Fahrzeugen möglich, die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Zwei Mitarbeiter der BSR müssen vor Ort sein.
- Müllsammelfahrzeuge, Lkw-Kipper und Fahrzeuge für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen mit angehobenem Heckteil bzw. angehobenen Behältern nur im Entladebereich fahren, soweit dies für das Entladen der Fahrzeuge erforderlich ist.
- Das Befahren des Standortes Ruhleben geschieht auf eigene Gefahr.
- Das Bergen von Fremdfahrzeugen erfolgt in Verantwortung des Benutzers.
- Besteht bei bestimmten Abfällen (z. B. Schriftgut und Datenmaterial) aus Sicht des Abfallbesitzers die Gefahr einer unerlaubten Verwendung durch Dritte, so liegt es in der Verantwortung des Abfallbesitzers, die Abfälle vor ihrer Überlassung an die BSR unbenutzbar zu machen.

9. Öffnungszeiten

Behandlungsanlagen, Standort Ruhleben

Montag–Freitag 6.00–15.00 Uhr

Adresse:

Berliner Stadtreinigungsbetriebe

Anstalt des öffentlichen Rechts

Geschäftseinheit Abfallverwertung/-beseitigung

Betrieb Behandlungsanlagen, Standort Ruhleben

Freiheit 24–25, 13597 Berlin

Tel. 030 7592-5699

Fax 030 7592-5434



Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

Ringbahnstraße 96

12103 Berlin

Tel. 030 7592-4900

Fax 030 7592-2262

www.BSR.de